

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) eingeschweißte Verteilung

Artikel 1. ANWENDBARKEIT

Diese AGB sind anwendbar auf alle Angebote von und alle Vereinbarungen mit InovaMedia BV und beziehen sich auf die von InovaMedia BV zu verrichtenden Dienstleistungen. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Artikel 2. ANGEBOTE UND PREISLISTEN

2.1 Alle Angebote von InovaMedia sind unverbindlich. Bei zusammengestellten Preisangaben besteht keine Verpflichtung zur Teillieferung zu dem für den Gesamtposten angegebenen Preis.

2.2 Jedes Angebot besteht, wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, auf der Grundlage einer Lieferung unter normalen Umständen. Sollten die im Angebot genannten Mengen, Formate oder Gewichte geändert werden, oder sollten bei der Ausführung eines Auftrags Änderungen im Vergleich zu dem für diesen Auftrag erteilten Angebot festgelegt werden, behält InovaMedia sich das Recht vor, ohne vorhergehende Mitteilung an den Auftraggeber oder dessen Zustimmung, die veränderten oder abweichenden Posten zu dem dafür geltenden Preis in Rechnung zu stellen und ist der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet, auch wenn bereits eine Auftragsbestätigung erfolgt war.

2.3 Jedes Angebot, bzw. jede Preisliste, ist bis dreißig Tage nach der Ausstellung gültig.

Artikel 3. ZUSTANDEKOMMEN

Eine Vereinbarung mit InovaMedia BV kommt nur dann zustande, wenn eine schriftliche Bestätigung von InovaMedia BV ausgestellt wurde, oder wenn der Auftrag von uns ausgeführt wird. Wenn InovaMedia BV einem Auftraggeber eine Auftragsbestätigung schickt, gilt der Inhalt dieser Auftragsbestätigung als vollständig und korrekt, es sei denn, dass der Auftraggeber sofort, aber spätestens vier Werktage (montags bis freitags) vor Beginn unsere Produktionstätigkeiten zur Vorbereitung der Verteilung, schriftlich Einspruch gegen die Auftragsbestätigung erhebt.

Änderungen in der Vereinbarung sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich von InovaMedia BV bestätigt wurden.

Artikel 4. PREISE

4.1 Die von InovaMedia BV angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und anderer Angaben, die behördlicherseits erhoben werden.

4.2 Die von InovaMedia BV bestätigten Preise sind nur dann gültig, wenn die Formate, Gewichte etc. der angelieferten Posten mit den in der Vereinbarung festgelegten Formaten, Gewichten etc. übereinstimmen. Wenn das zu liefernde Material und /oder dessen Verpackung Behinderungen oder Probleme bei der Bearbeitung verursachen, oder wenn die Bedingungen, so wie formuliert in dem Dokument „Spezifizierungen für die Anlieferung von Druck-Erzeugnissen“, welches auf der Internetseite www.uwfolderverspreiding.nl veröffentlicht ist, nicht erfüllen, hat InovaMedia BV das Recht Maßnahmen zu treffen und einen Aufschlag zu berechnen, ohne dies vorab mit dem Auftraggeber besprechen zu müssen. Retoursendungen und Verpackung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3 InovaMedia BV ist dazu berechtigt, die vereinbarten Preise zu erhöhen im Fall von unter

eingeschweißte Verteilung

anderem zwischenzeitlichen Erhöhungen von und/oder Zuschlägen auf Frachten, Zolltarife, Güter und/oder Grundstoffpreise, Steuern, Löhne oder Sozialabgaben, Wertminderung der niederländischen oder Wertsteigerung einer ausländischen Währung sowie allen behördlichen Maßnahmen, die Preis erhöhende Auswirkungen haben.

4.4 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat InovaMedia BV bei länger laufenden Vereinbarungen das Recht, alle Preise mit Eingang eines neuen Kalenderjahrs in Übereinstimmung mit dem Konsumentenpreisindex des „Centraal Bureau voor de Statistiek“ (Zentrales Statistikbüro), oder, sollte diese Indexierung nicht mehr vom „Centraal Bureau voor de Statistiek“ gehandhabt werden, in Übereinstimmung mit demjenigen Index, der hiermit in den meisten Punkten übereinkommt, zu erhöhen.

Artikel 5. VERTEILUNGSTERMIN

5.1 Es wird davon ausgegangen, dass Verteilungstermine annähernd vereinbart werden, es sei denn, dass ein Termin ausdrücklich schriftlich als Ausschlussfrist festgelegt wurde.

5.2 InovaMedia BV setzt sich dafür ein, sich so weit wie möglich an die Verteilungstermine zu halten, ist jedoch nicht haftbar für die Folgen einer vorzeitigen Verteilung, einer Überschreitung des Verteilungstermins, oder einer Verschiebung infolge von nationalen oder lokalen Feiertagen. Eine derartige vorzeitige Verteilung oder Verzögerung verpflichtet InovaMedia BV in keinem Fall zu einer Vergütung, noch gibt sie dem Auftraggeber das Recht, die Zahlung von Rechnungen zu verzögern, oder die Vereinbarung als ungültig zu erklären. Der Auftraggeber ist berechtigt, InovaMedia BV nach Verstreichen des Verteilungstermins schriftlich dazu aufzufordern, die Verteilung innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchzuführen. Bei Überschreitung dieses Termins hat der Auftraggeber das Recht, die Vereinbarung als ungültig zu erklären.

5.3 Die Verteilungstermine sind nur dann gültig, wenn die zu verteilenden Materialien am vereinbarten Tag am vereinbarten Ort anwesend sind und sich zum vereinbarten Zeitpunkt im Besitz von InovaMedia BV befinden. Bei nicht rechtzeitiger Anlieferung der zu verteilenden Materialien, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Möglichkeiten für die Ausführung des Auftrags durch InovaMedia BV, einen neuen Verteilungstermin festzulegen. Die Möglichkeiten werden von InovaMedia BV beurteilt.

5.4 InovaMedia BV hat in diesem Fall das Recht, 30 % des Preises des ursprünglich vereinbarten Auftrags, sowie die Kosten des erneut eingeplanten Verteilungsauftrags in Rechnung zu stellen. Alle Kosten, die aus der nicht rechtzeitigen Lieferung der zu verteilenden Materialien entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 6. WEIGERUNG DER LIEFERUNG

InovaMedia BV behält sich das Recht vor, einen Auftrag nicht, oder nicht weiter auszuführen, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein, wenn:

- die zu verteilenden Druck-Erzeugnisse, Muster oder Gegenstände bezüglich ihres Inhalts, ihrer Form oder ihrer Zielsetzung im Widerspruch stehen zu Rechtsbestimmungen, den Richtlinien, wie sie in den Codes der „Stichting Reclame Code“ (Stiftung Werbekodes) festgelegt sind, zur öffentlichen Ordnung, zu den guten Sitten, oder zur Sorgfalt, so, wie sich diese für den sozialen Umgang geziemt. Inbegriffen ist unlauterer Wettbewerb; oder
- die zu verteilenden Druck-Erzeugnisse, Muster oder Gegenstände nicht maschinell verarbeitet werden können, oder auf andere Weise die Verteilung von Materialien des Auftraggebers oder Dritter drohen zu verzögern, in welchem Fall der Auftraggeber zur Vergütung der Kosten, Schäden und Zinsen an InovaMedia BV verpflichtet ist; oder

eingeschweißte Verteilung

- die zu verteilenden Druck-Erzeugnisse im Widerspruch stehen zu den Unternehmensinteressen von InovaMedia BV, da sie beispielsweise Verteilerwerbung für Dritte enthalten; oder
- es sich handelt um Druck-Erzeugnisse, die für Jugendliche als ungeeignet betrachtet werden müssen.

Artikel 7. ANLIEFERUNG DER MATERIALIEN

7.1 Anlieferung von Druck-Erzeugnissen kann nur dann stattfinden, wenn der Auftrag für die Verteilung eines bestimmten Prospekts erteilt wurde. Anlieferung ohne Auftrag oder vorhergehende schriftliche Benachrichtigung geschieht auf eigene Gefahr. In diesem Fall ist InovaMedia BV dazu berechtigt, zusätzliche Kosten zu berechnen.

7.2 Das von InovaMedia BV zu liefernde oder zu verarbeitende Material muss zeitig und frei Haus in Übereinstimmung mit der aktuellsten Version der „Spezifizierungen für die Anlieferung von Druck-Erzeugnissen“, so, wie diese auf der Internetseite www.uwfolderverspreiding.nl veröffentlicht ist, an der/den in der Auftragsbestätigung angegebenen Adresse(n) und versehen von einem Begleitbrief und/oder Frachtbrief, geliefert werden. Verantwortlichkeit wird nur dann übernommen, wenn dieser Brief von InovaMedia BV, oder von durch InovaMedia BV benannten Dritten unterzeichnet wurde.

7.3 Bei nicht frachtfreien Lieferungen, werden die Frachtkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wobei das Recht von InovaMedia BV unberührt bleibt, eine nicht frachtfreie Lieferung zu verweigern. Die vom Auftraggeber angegebenen Stückzahlen dürfen von InovaMedia BV als korrekt betrachtet werden. InovaMedia BV ist nicht haftbar für die Folgen einer Abweichung zwischen der tatsächlich angelieferten und der vorher vereinbarten Stückzahl.

7.4 Die zu verteilenden Druck-Erzeugnisse müssen, wenn nicht anders vereinbart und schriftlich festgelegt wurde, gebündelt abgeliefert werden. Sie müssen in Pakete gleichen Inhalts mit einem zu handhabenden Gewicht von höchstens 8 kg verpackt sein. Die Stückzahl pro Paket muss deutlich auf der Außenseite angegeben werden, wenn diese nicht auf der Versandmitteilung verzeichnet ist. Verschiedene Editionen müssen deutlich pro Paket und Palette erkennbar sein.

7.5 Wenn Druck-Erzeugnisse nicht auf genannte Weise angeliefert werden, werden von InovaMedia BV zusätzliche Kosten berechnet. Darüber hinaus behält InovaMedia BV sich das Recht vor, bei inkorrekt anlieferung von Druck-Erzeugnissen, die Annahme der Sendung zu verweigern. Für Muster und/oder Gegenstände werden die Lieferbedingungen pro Auftrag festgelegt.

7.6 Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich für die Auswechslung der von ihm, bzw. seinem Transportunternehmen, angelieferten Paletten. Die Auswechslung muss direkt bei Ablieferung der vollen Paletten mit den Druck-Erzeugnissen stattfinden. Hierbei wird dem Transporteur für die gelieferte Anzahl Paletten dieselbe Menge gleichwertiger Leerpalletten mit zurückgegeben.

Artikel 8. LAGERUNG UND TRANSPORT VON MATERIALIEN

8.1 Die bei InovaMedia BV gelagerten Materialien sind gegen Brand- und Wasserschaden, Explosionsschaden sowie Schaden durch Flugzeugunfälle versichert. Jeder Transport der Materialien zur Ausführung eines Auftrags durch InovaMedia BV geschieht auf Risiko des Auftraggebers und ist infolgedessen nicht versichert. Das zu verarbeitende oder auszuliefernde Material kann auf Anfrage und zu Lasten des Auftraggebers gegen Betrug, Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen und/oder Beschädigung versichert werden. Wenn das Material nicht vom Auftraggeber versichert wird, übernimmt InovaMedia BV keine Haftung für die genannten Risiken. Bezüglich der Lagerung und des Transports von Mustern und Gegenständen gelten näher in Rücksprache mit InovaMedia BV festzulegende Regeln. InovaMedia BV hat das Recht, Restbestände von Druck-Erzeugnissen, das heißt von Druck-Erzeugnissen, die nach Ausführung des

eingeschweißte Verteilung

Auftrags übrig bleiben und von denen berechtigterweise angenommen werden kann, dass eine Verteilung der betreffenden Prospekte zu einem anderen Zeitpunkt nicht mehr verlangt wird, ohne nähere Anweisungen zu vernichten, es sei denn, es wurde mit dem Auftraggeber anders vereinbart.

8.2 Wenn Restbestände auf Ersuchen des Auftraggebers retourniert werden, erfolgt der Transport zur vom Auftraggeber angegebenen Adresse zu Lasten des Auftraggebers. Für Materialien des Auftraggebers, die länger als eine Woche bei InovaMedia BV gelagert werden, werden dem Auftraggeber Lagerkosten in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird pro Palettenplatz und Woche berechnet.

Artikel 9. EXKLUSIVE VERTEILUNG

Wenn nicht anders vereinbart, kann kein Anspruch auf eine exklusive Verteilung von Druck-Erzeugnissen, Mustern oder Gegenständen erhoben werden. Für exklusive Verteilungen werden zusätzlich zu den hier vorliegenden AGB besondere Bedingungen vereinbart und gelten andere Preise.

Artikel 10. BEIPACKZETTEL

Es ist untersagt, den zu verteilenden Druck-Erzeugnissen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von InovaMedia BV Beipackzettel und Ähnliches hinzuzufügen. Hierfür gelten Sondertarife, die auf Anfrage mitgeteilt werden.

Artikel 11. ANNULLIERUNG EINES AUFTRAGS

11.1 Annullierung ist bis Dienstagmorgen 9.00 Uhr vor der Verteilungswoche möglich. Danach wird die Annullierung von InovaMedia BV auf Durchführbarkeit untersucht. Bei Annullierung eines Verteilungsauftrags hat InovaMedia BV das Recht, mindestens 30 % des bei Ausführung des Auftrags fälligen Betrags in Rechnung zu stellen.

11.2 Annullierung einer Langzeitvereinbarung, oder die Begrenzung des in einer solchen Vereinbarung festgelegten Umfangs der Verteilungstätigkeit, werden dem Auftraggeber in Übereinstimmung mit den hierfür festgelegten Regeln bezüglich der Annullierung eines (individuellen) Auftrags in Rechnung gestellt.

Artikel 12. BEZAHLUNG

12.1 Die Bezahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum erfolgen. InovaMedia BV ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt die vollständige Vorauszahlung des Preises, oder andere Sicherheiten für die Bezahlung einzufordern, bevor mit der Ausführung der Vereinbarung begonnen oder fortgefahren wird. Bei Inanspruchnahme von TNT-Sendungen müssen die hiermit zusammenhängenden Kosten jederzeit vorab beglichen werden.

12.2 Bei Überschreitung eines Zahlungstermins ist der Auftraggeber im Verzug, ohne dass hierfür eine Inverzugsetzung erforderlich ist und ist der Auftraggeber ab diesem Moment Zinsen von 2 % auf den verschuldeten Betrag pro Monat oder pro begonnenem Monat schuldig, auch wenn eine Ratenzahlung vereinbart wird.

12.3 Wenn der Auftraggeber bei der Erfüllung der aus der Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen nachlässig bleibt, ist er darüber hinaus verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, Anwaltskosten sowie Kosten für interne und externe Beratung, vollständig zu begleichen, deren Höhe auf mindestens 15 % des gesamten verschuldeten Betrags festgelegt wird.

eingeschweißte Verteilung

12.4 Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen zuerst zur Ablösung aller verschuldeter Zinsen und Kosten und darauffolgend der am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass die Zahlung sich auf eine später ausgestellte Rechnung bezieht.

12.5 Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung zu verzögern oder die offen stehenden Beträge mit anderen Leistungen zu verrechnen.

Artikel 13. AUFSCHEBUNGS- UND RETENTIONSRECHT

13.1 Wenn der Auftraggeber einer fälligen Forderung nicht nachkommt, hat InovaMedia BV das Recht, die weitere Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus allen zwischen InovaMedia BV und Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen ergeben, aufzuschieben, bis die Forderung erfüllt wurde, wobei ihre weiteren gesetzlich festgelegten Aufschiebungsrechte unberührt bleiben.

Gleichzeitig werden bei Nichterfüllung einer fälligen Forderung durch den Auftraggeber, alle Forderungen, die InovaMedia BV an den Auftraggeber hat, unmittelbar und vollständig fällig.

13.2 Oben genanntes Aufschiebungsrecht kommt InovaMedia BV auch dann zu, wenn sie gute Gründe zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung ihr gegenüber nicht nachkommen wird, es sei denn dass der Auftraggeber ausreichend Sicherheiten bieten kann. Diese Annahme kann sich auf Informationen gründen, die von dritten Parteien verstreckt werden, wozu beispielsweise die Beurteilung einer Kreditversicherungsgesellschaft gerechnet werden kann.

13.3 InovaMedia BV ist befugt, die Erfüllung einer Verpflichtung zur Rückgabe von Materialien und/oder Restbeständen aufzuschieben, bis all ihre Forderungen vom Auftraggeber erfüllt wurden, ungeachtet ob diese Forderungen im Zusammenhang mit diesem oder andere Aufträgen des Auftraggebers stehen, es sei denn, der Auftraggeber hat ausreichend Sicherheiten für die Kosten zur Verfügung gestellt. Das Retentionsrecht steht InovaMedia BV auch dann zu, wenn Konkurs über den Auftraggeber verhängt wird. Einen Monat nachdem InovaMedia BV ihr Retentionsrecht geltend gemacht hat, hat sie das Recht, die Materialien oder die Restbestände des Auftraggebers zu dessen Lasten vernichten zu lassen.

Artikel 14. LANGZEITVEREINBARUNG

Im Fall einer Langzeitvereinbarung zwischen InovaMedia BV und dem Auftraggeber, muss sich der Auftraggeber, außer als Folge einer InovaMedia BV zuzurechnenden Unzulänglichkeit, bei Beendigung der Beziehung an einen angemessenen Kündigungstermin halten, wobei von einem Monat pro Jahr (oder pro angefangenem Jahr) mit einem Maximum von zehn Monaten, ausgegangen wird.

Artikel 15. BESCHWERDEN

15.1 Beschwerden müssen innerhalb von fünf Werktagen nach dem letzten vereinbarten Verteilungstag schriftlich bei InovaMedia BV eingereicht werden. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund einer Beschwerde auszustellen.

15.2 Keinen Grund zur Beschwerde bezüglich der nicht erfolgten Zustellung eines Prospekts bilden folgende Fälle:

- a) Häuser ohne Briefkasten oder mit schwer zugänglichen Briefkästen, oder Häuser, bei denen für mehrere Familien nur ein Briefkasten anwesend ist;
- b) Wohnhäuser oder Geschäftszentren, bei denen der Zugang zum Briefkasten versperrt ist;
- c) Wohnwagen oder Hausboote;
- d) Pensionen;
- e) Hotels;

eingeschweißte Verteilung

- f) Sanatorien;
- g) Krankenhäuser und Gewerbegebiete;
- h) Alten- und Pflegeheime;
- i) Gebiete oder Strassen, in denen sich Häuser befinden, in denen jedermann frei über Druck-Erzeugnisse verfügen kann;
- j) Wenn sich herausstellt, dass ein Untermieter Beschwerde eingereicht hat, der Hauptmieter das Druck-Erzeugnis jedoch erhalten hat;
- k) Wenn auf dem Grundstück oder in der Umgebung bissige oder freilaufende Tiere gehalten werden, wenn Gartentore verschlossen sind, oder es für den Zusteller aus anderen Gründen schwierig und/oder gefährlich ist, das Grundstück zu betreten;
- l) Verzögerungen der Verteilung aufgrund höherer Gewalt, wie in Artikel 16 definiert, worunter auch besonders schlechte Wetterverhältnisse verstanden werden;
- m) Adressen, an denen mit einem Aufkleber deutlich gemacht wird, dass die Bewohner keine Druck-Erzeugnisse erhalten möchten (ja-nein- / nein-nein-Aufkleber).

Artikel 16. HÖHERE GEWALT

16.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gezwungen, wenn sie daran durch Umstände gehindert wird, die sie nicht selbst verschuldet hat und die nicht aufgrund des Gesetzes, von Rechtshandlungen oder geltenden Umgangsregeln zu ihren Lasten gelegt werden können.

16.2 Die folgenden Umstände können InovaMedia BV nicht zu Lasten gelegt werden: extrem schlechte Wetterverhältnisse, Streiks, Frost, extreme Wasserstände, Überschwemmungen, Stromausfälle sowie alle anderen Verhältnisse, welche die Ausführung des Auftrags für InovaMedia BV unmöglich machen oder mehr Probleme verursacht, als InovaMedia BV beim Abschluss der Vereinbarung angemessenerweise erwarten konnte.

Artikel 17. HAFTUNG

17.1 InovaMedia BV geht bei der Beratung und bei der Auswahl von Verteilungsgebieten mit größter Sorgfalt vor. Die Entscheidung und die Verantwortung für die Verteilungsgebiete liegen allerdings beim Auftraggeber. Auf Anfrage erhält der Auftraggeber eine Spezifizierung der Verteilungsgebiete geordnet nach Ort und/oder Postleitzahl.

17.2 InovaMedia BV ist bemüht, die Materialien des Auftraggebers optimal zu verteilen. InovaMedia BV übernimmt keine Garantie bezüglich der vollständigen Ausführung des Verteilungsauftrags und der Verteilungsdichte der Materialien.

17.3 Im Falle einer unvollständigen Ausführung des Verteilungsauftrags hat der Auftraggeber nicht das Recht auf Rückgabe und/oder den Wert der nicht verteilten Materialien.

17.4 InovaMedia BV ist im Fall einer ihr zuzurechnenden Unzulänglichkeit bei der Erfüllung der Vereinbarung, wovon ausschließlich die Rede ist, wenn mindestens 40 % der gesamten Druckauflage von mindestens 3.000 Exemplaren nicht oder verspätet verteilt wurde, und die nachträgliche Verteilung an den Orten, an denen das Versäumnis festgestellt wurde, nicht mehr möglich ist, ausschließlich zu einer Ersatzleistung verpflichtet. Hierunter wird verstanden die Vergütung des Werts der unterlassenen Leistung. Hierbei bleiben die weiteren Bestimmungen dieser AGB bezüglich der Haftung von InovaMedia BV unberührt.

17.5 Jede Haftung von InovaMedia BV für jedwede andere Form von Schaden wird ausgeschlossen, darunter fallen ergänzende Entschädigungen in jeder Form, Entschädigungen für indirekten oder Folgeschaden, oder für Schaden erlitten aufgrund von Gewinnausfall.

eingeschweißte Verteilung

17.6 InovaMedia BV ist weiterhin in keinem Falle haftbar für Verzögerungsschaden, Schaden aufgrund von Überziehung des Verteilungstermins aufgrund veränderter Verhältnisse und Feiertagen, sowie für Schaden infolge der Erteilung fehlerhafter Mitarbeit, Informationen oder Materialien durch den Auftraggeber.

17.7 Der von InovaMedia BV zu zahlende Schadensersatz aufgrund von ihr zuzuweisenden Unzulänglichkeiten bei der Erfüllung einer Vereinbarung, beträgt in keinem Fall mehr als einen Betrag, der angesichts der Verhältnisse in einem angemessenen Verhältnis zum Rechnungsbetrag steht und ist niemals höher als jener Rechnungsbetrag. Wenn die Vereinbarung eine Langzeitvereinbarung ist, liegt die zu zahlende Schadensersatzleistung in keinem Fall höher als ein Betrag, der angesichts der Umstände der Teilvereinbarung in angemessener Beziehung zum Rechnungsbetrag der Teilvereinbarung steht und wird in keinem Fall höher sein als der Rechnungsbetrag.

Artikel 18. HAFTUNG IM FALL VON DATENBANK-GESTEUERTER VERTEILUNG

Wenn InovaMedia BV und der Auftraggeber vereinbart haben, dass die Verteilung bestimmter Sendungen des Auftraggebers von der Datenbank des Auftraggebers oder von der Datenbank eines Dritten zugunsten des Auftraggebers angesteuert wird, gilt ergänzend zu den Bestimmungen in Artikel 17 Folgendes: Die Verantwortlichkeit für die Wahl der Inhalte der Datenbank sowie die Verantwortlichkeit für die Qualität der verwendeten Konsumentendaten und die Integration davon in das System Netzwerk Digitale Zustellgebiete liegt vollständig beim Auftraggeber und InovaMedia BV übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung, auch dann nicht, wenn InovaMedia BV den Auftraggeber in dieser Angelegenheit beraten hat.

Artikel 19. QUALITÄTSKONTROLLE

19.1 InovaMedia BV setzt sich dafür ein, die Verteilung der Druck-Erzeugnisse optimal auszuführen. Die Qualität der Verteilung wird von InovaMedia BV mithilfe eines eigenen Qualitätskontrollsystems überprüft. In diesem System werden alle Beschwerden über die Verteilung gespeichert. Bei wiederholten Beschwerden oder mehreren Beschwerden, die sich innerhalb eines Zeitraums von einer Woche auf ein Zustellgebiet beziehen, untersucht InovaMedia BV die Gründe für die Beschwerden und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen. Darüber hinaus wird die Verteilungsqualität mithilfe von Berichten eines von InovaMedia BV eingeschalteten Forschungsinstituts gemessen und regelmäßig überprüft.

19.2 Ungeachtet der Tatsache, dass InovaMedia BV keine Garantie bezüglich der Qualität der Verteilung von Druck-Erzeugnissen gibt, legen wir Wert darauf, dass Beschwerden über die Verteilung bei uns gemeldet werden. Die Beschwerden müssen innerhalb des in Artikel 15 genannten Zeitraums und unter Beachtung der weiteren Bestimmungen desselben Artikels schriftlich bei InovaMedia BV eingereicht werden. Jede Beschwerde über die Verteilung wird bei InovaMedia BV grundsätzlich im Qualitätskontrollsystem registriert.

19.3 Wenn die Richtigkeit einer Beschwerde festgestellt werden muss, kann dies ausschließlich anhand der von InovaMedia BV entwickelten Methode zur Beschwerdeüberprüfung geschehen. Diese Methode misst die Empfangshistorie, welche sich von der tatsächlichen Verteilung unterscheiden kann, und wird von mehreren Faktoren bestimmt: (1) dem Interesse des Empfängers, (2) der Auffälligkeit des Druck-Erzeugnisses, (3) der Frequenz der Verteilung (auf Jahrbasis) und (4) der Bewertung des Druck-Erzeugnisses. Anhand von Druck-Erzeugnissen mit einer hohen Bewertung, bzw. einem großen Lesegebiet, wird kontrolliert, ob die Verteilung stattgefunden hat. Das Ergebnis gilt als Maßstab für alle Druck-Erzeugnisse, auch für diejenigen mit einer niedrigeren Bewertung, bzw. einem kleineren Lesebereich.

eingeschweißte Verteilung

Artikel 20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf Konflikte, die sich aus Vereinbarungen mit InovaMedia BV ergeben, ist das niederländische Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Vertrags der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge von beweglichen Gütern vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“) wird von den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Konflikte werden in erster Instanz durch den befugten Richter in Utrecht abgeurteilt, es sei denn, InovaMedia BV bevorzugt einen Richter bei der Niederlassung oder dem Wohnort des Auftraggebers, oder wenn zwingendes Recht es anders vorschreibt.

InovaMedia
August 2010